

Kurzreglement der Pensionskasse BonAssistus

mit Vorsorgeplan OBLIGAplan

gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufnahme
- Art. 2 Gesundheitsprüfung
- Art. 3 Versicherter Lohn
- Art. 4 Altersgutschriften

II. Finanzierung

- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Eintrittsleistung / Einkaufssumme

III. Versicherungsleistungen

- Art. 7 Versicherte Leistungen / Information der Versicherten
- Art. 8 Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten
- Art. 9 Invalidenrente / Kinderrenten
- Art. 10 Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente
- Art. 11 Waisenrenten
- Art. 12 Todesfallkapital
- Art. 13 Auszahlungsbestimmungen

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- Art. 14 Fälligkeit / Nachdeckung
- Art. 15 Höhe der Austrittsleistung
- Art. 16 Verwendung der Austrittsleistung

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 17 Anrechnung Leistungen Dritter
- Art. 18 Auskunfts- und Meldepflicht
- Art. 19 Vorbezug / Verpfändung
- Art. 20 Ehescheidung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Rechtsgrundlage

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufnahme

- 1.1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
- a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.
- Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 1.2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
- a) Mitarbeiter, die das Rentenalter gemäss BVG bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind, sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).
- 1.3 Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch die Mitarbeiter im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

2. Gesundheitsprüfung

- 2.1 Die in den OBLIGAPlan aufzunehmenden Mitarbeiter haben keinen Fragebogen über den Gesundheitszustand auszufüllen.
- 2.2 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zu Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

3. Versicherter Lohn

- 3.1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
- 3.2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gemeldeten Jahreslohn. Familien- und Kinderzulagen werden jedoch nicht angerechnet.
- 3.3 Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.

- 3.4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 3.5 Reduziert der Versicherte zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters seinen massgebenden Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen werden und der reduzierte versicherte Lohnanteil (hypothetischer versicherter Lohn) weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohnes versicherten Lohn.

4. Altersgutschriften

- 4.1 Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen und sind wie folgt festgelegt:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	7.00%
35 – 44	10.00%
45 – 54	15.00%
M55–65 / F55-64	18.00%
M65-70 / F64–70	7.00%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- 4.2 Basis für die Fortführung des Altersguthabens bildet das Altersguthaben nach Art. 15 BVG bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente. Die Altersgutschriften sind gemäss Art. 4.1 festgelegt. Das Altersguthaben wird mit dem Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV2 verzinst.

II. Finanzierung

5. Beiträge

- 5.1 Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
25 – 34	3.50%	3.50%	1.00%	1.00%	4.50%	4.50%
35 – 44	5.00%	5.00%	1.00%	1.00%	6.00%	6.00%
45 – 54	7.50%	7.50%	1.00%	1.00%	8.50%	8.50%
M55–65 / F55-64	9.00%	9.00%	1.00%	1.00%	10.00%	10.00%
M65-70 / F64-70	3.50%	3.50%	0.00%	0.00%	3.50%	3.50%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres.

- 5.2 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter entrichtet werden.

5.3 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubs der Invalidenrente. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse.

6. Eintrittsleistung / Einkaufssumme

6.1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersgut haben gutgeschrieben.

6.2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

6.3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

6.4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse überweisen.

6.5 Die Höhe der möglichen freiwilligen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan und im persönlichen Versicherungsausweis aufgeführt.

6.6 Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

6.7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bedingungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

7. Versicherte Leistungen / Information der Versicherten

7.1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente
- b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten
- c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente
- d) Waisenrenten
- e) Todesfallkapital

7.2 Zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 7.1 wird ein Invaliditätskapital gewährt.

7.3 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

8. Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten

8.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres für Männer und 59. Altersjahres für Frauen aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 8.7.

8.2 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.

8.3 Die Umwandlungssätze in % des Altersguthabens sind wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens			
	2016	2017	2018	2019
59	4.97%	4.84%	4.71%	4.58%
60	5.08%	4.95%	4.82%	4.68%
61	5.20%	5.07%	4.93%	4.79%
62	5.32%	5.19%	5.05%	4.91%
63	5.46%	5.32%	5.18%	5.04%
64	5.61%	5.47%	5.32%	5.17%
65	5.76%	5.61%	5.46%	5.31%
66	5.91%	5.77%	5.62%	5.47%
67	6.10%	5.95%	5.79%	5.63%
68	6.29%	6.13%	5.97%	5.81%
69	6.49%	6.33%	6.17%	6.00%
70	6.73%	6.56%	6.38%	6.20%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Umwandlungssätze für einen Altersrücktritt nach 2019 sind auf Anfrage bei der Verwaltung erhältlich.

8.4 Der Mindestumwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG wird immer eingehalten.

8.5 Der Versicherte kann verlangen, dass ihm sein Altersguthaben ganz oder teilweise in Bar statt in Rentenform ausbezahlt wird. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung schriftlich und vom Ehegatten mit unterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Stiftung verlangt eine Beglaubigung der Unterschriften. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.

- 8.6 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird reduziert.
- 8.7 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubes auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Bei Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Hinterlassenenleistungen wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Art. 8.2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 8.8 Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Altersrücktritts Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 11), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
Für nach dem Altersrücktritt geborene Kinder besteht kein Anspruch auf Kinderrente. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG werden gewährt.
- 8.9 Die Alterskinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

9. Invalidenrente / Kinderrenten

- 9.1 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stiftungsrat den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 9.2 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
- a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- 9.3 Der Versicherte hat Anspruch auf
- a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - d) eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.

- 9.4 Die Höhe der Vollinvalidenrente entspricht der Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 24 BVG.
- 9.5 Übersteigt das reglementarische Altersguthaben das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, so wird dem Versicherten im Invaliditätsfall die Differenz als Invaliditätskapital ausbezahlt. Bei Teilinvalidität gilt die Abstufung gemäss Art. 9.3.
- 9.6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 9.7 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 11), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Regelung für nach dem Erreichen des Rücktrittsalters geborene Kinder aus Art. 8.8 gilt sinngemäss.
- 9.8 Die Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Invalidenrente.
- 10. Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente**
- 10.1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 10.2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 9.4 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 10.3 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
- die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war und
 - zwischen den Partnern keine Verwandtschaft besteht und
 - der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

- 10.4 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 10.5 Für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente um je 1% ihres vollen versicherten Betrages gekürzt.

11. Waisenrenten

- 11.1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 11.2 Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20% der gemäss Art. 9.4 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

12. Todesfallkapital

- 12.1 Stirbt ein Versicherter so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt, wenn das vorsorgereglementarische Altersguthaben zum Zeitpunkt des Todes das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG übersteigt.
- 12.2 Das Todesfallkapital entspricht der Differenz zwischen dem vorsorgereglementarischen Altersguthaben und dem Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG zum Zeitpunkt des Todes.
- 12.3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
- a) der Ehegatte,
 - b) beim Fehlen einer begünstigten Person gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a, Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 12.4 Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:
- Falls Personen gemäss Abs. 3 litt. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
 - Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.
- Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.
- 12.5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

13. Auszahlungsbestimmungen

- 13.1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Wohnt eine rentenberechtigte Person in einem EU- oder EFTA-Staat, kann sie ein Bankkonto in ihrem Wohnsitzland angeben. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 13.2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

14. Fälligkeit / Nachdeckung

- 14.1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht.
- 14.2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 14.3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 14.4 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erlischt die Versicherung sofort.

15. Höhe der Austrittsleistung

- 15.1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 15.2 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

16. Verwendung der Austrittsleistung

- 16.1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 16.2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 16.3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine Beglaubigung der Unterschriften. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht in bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 16.4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.
- 16.5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

V. Besondere Bestimmungen

17. Anrechnung Leistungen Dritter

- 17.1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Bezügem von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeleistungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

- 17.2 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV ein Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod schuldhaft herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen. Die Pensionskasse ist nach den Bestimmungen von Art. 25, Abs. 2, BVV2 nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung auszugleichen.

18. Auskunfts- und Meldepflicht

- 18.1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 18.2 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnung der in Art. 17 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemässigem Ermessen aufschieben.
- 18.3 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

19. Vorbezug / Verpfändung

- 19.1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000.00) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 19.2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

- 19.3 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Stiftung verlangt eine Beglaubigung der Unterschriften.
- 19.4 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 19.5 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird als Einkaufssumme behandelt.
- 19.6 Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des OBLIGAPlans um den vorbezogenen Betrag reduziert.

20. Ehescheidung

- 20.1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 20.2 Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt.

VI. Schlussbestimmungen

21. Rechtsgrundlage

- 21.1 Grundlage für die Personalvorsorge bildet das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne der Pensionskasse BonAssistus gültig ab 1. Januar 2016. Diese Kurzfassung begründet somit keinen Rechtsanspruch auf Vorsorgeleistungen. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne massgebend.